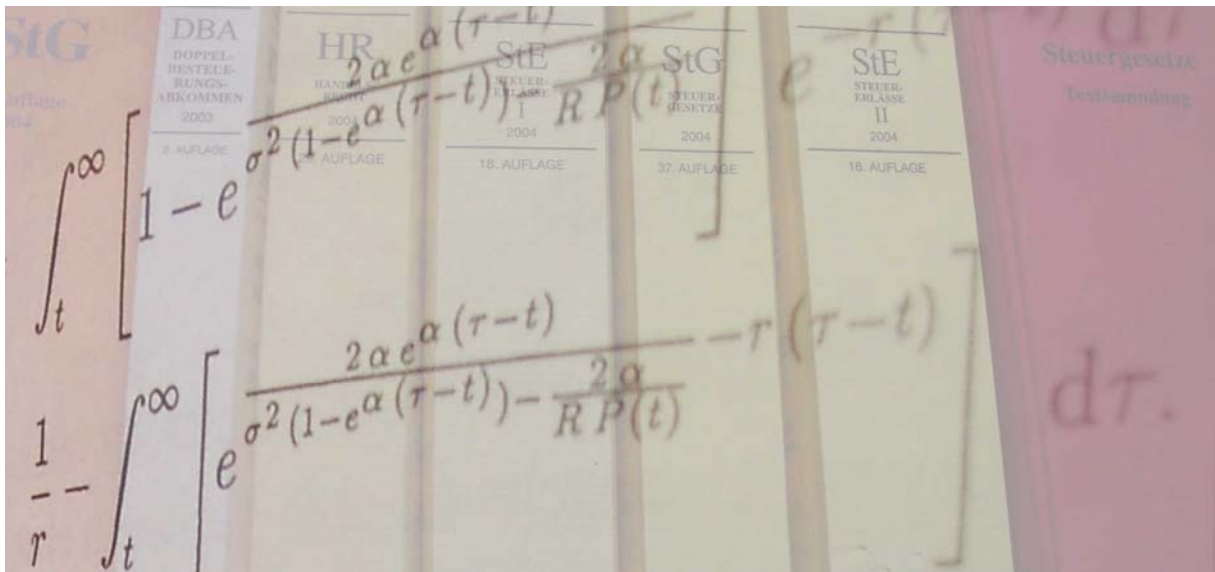


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 102

Henriette Houben / Ralf Maiterth

ErbSiHM 0.1

April 2010

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

ErbSiHM 0.1

Henriette Houben und Ralf Maiterth

Prof. Dr. Henriette Houben: Juniorprofessorin für Quantitative Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Leibniz Universität Hannover, E-Mail: houben@steuern.uni-hannover.de.

Prof. Dr. Ralf Maiterth: Direktor des Instituts für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Leibniz Universität Hannover, Forschungsprofessor am DIW Berlin und Mitglied des Arbeitskreises Quantitative Steuerlehre – arqus (www.arqus.info), E-Mail: maiterth@steuern.uni-hannover.de.

Abstract

This contribution describes ErbSiHM 0.1 which is an inheritance tax simulation model. ErbSiHM 0.1 comprises of a microsimulation model based on the data of the German Inheritance Tax Statistics 2002 and a group simulation model employing the data of the SOEP. The microsimulation model of ErbSiHM 0.1 allows for detailed analyses of revenue and distributional effects of the German inheritance tax or inheritance tax reform proposals. In addition the impact of the inheritance tax on the tax burden of particular groups of taxpayers can be detected. As the German Inheritance Tax Statistics do not include data of transfers of low-value estates a supplementary group model based on the data of the SOEP has been designed. This SOEP-based supplementary model is in particular useful to estimate revenue effects of tax reforms.

1 Einleitung

Um Auswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer (nachfolgend Erbschaftsteuer) bei unterschiedlichen Rechtsständen oder die Effekte von Erbschaftsteuerreformmodellen empirisch abschätzen zu können, bedarf es eines geeigneten Simulationsmodells. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Erbschaftsteuersimulationsmodells ErbSiHM 0.1, das Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist, war die Abschätzung Aufkommenswirkungen eines Erbschaftsteuerreformvorschlages der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung aus dem Jahre 2007. Dieser Reformvorschlag sieht eine Erbschaftsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage, die eine Verkehrsbewertung sämtlicher Vermögensarten und keine Steuervergünstigungen für einzelne Vermögensarten beinhaltet, niedrige proportionale Steuersätzen und einen einheitlichen persönlichen Freibetrag vor.¹

Für die Entwicklung von ErbSiHM 0.1 war zunächst einmal zu klären, welche geeigneten Datengrundlagen existieren. Dabei fiel die Wahl auf die damals aktuellsten, verfügbaren Daten der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes (nachfolgend ErbStSt), die aus dem Jahre 2002 datierten.² Jedoch enthält die ErbStSt 2002, vereinfacht gesprochen, lediglich diejenigen Erbschafts- und Schenkungsfälle, bei denen der nach den damals geltenden Bewertungsvorschriften ermittelte steuerpflichtige Erwerb die damals geltenden persönlichen Freibeträge überschritt. Daher sind Vermögensübertragungen, bei denen der steuerliche Erwerb unterhalb der damaligen Freibeträge lag, nicht erfasst. Diese Lücke wurde durch Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin geschlossen, welche die Grundlage für das SOEP-basierte Ergänzungsmodell bilden. ErbSiHM 0.1 besteht folglich aus zwei Modellteilen, dem (zentralen) ErbStSt-Mikrosimulationsmodell, das die Einzeldaten der ErbStSt 2002 verwendet, und dem SOEP-basierten ergänzenden Ergänzungsmodell, bei dem es sich um ein Gruppenmodell handelt, das auf klassierten SOEP-Daten beruht.³

2 ErbStSt-Mikrosimulationsmodell als zentrales Element von ErbSiHM 0.1

2.1 Mikrosimulation

Die Mikrosimulation, die auf *Orcutt* (1957) zurückgeht, stellt auf einzelne Mikroeinheiten ab und ist bei Existenz einer adäquaten Datengrundlage das geeignetste Instrumentarium, um

¹ Vgl. zum CDU/CSU-Mittelstandsmodell und den Schätzergebnissen *Maiterth/Sureth* (2007).

² Inzwischen sind auch die Daten der ErbStSt 2007 verfügbar.

³ Für einen Vergleich von Gruppensimulations- und Mikrosimulationsmodellen auf der Basis der amtlichen Einkommensteuerstatistik vgl. *Müller, H./Sureth* (2009).

eine deduktive Analyse zur Identifikation der Wirkungen fiskalpolitischer Maßnahmen vorzunehmen.⁴ Sie erlaubt eine detaillierte Abbildung von Steuerreformvorhaben auf individueller Ebene. Zudem können aggregierte Ergebnisse einfach gewonnen werden, indem die individuellen Ergebnisse summiert werden.⁵ Eingeschränkt werden die Analysemöglichkeiten durch die Qualität und die Repräsentativität der Datenbasis. So können nur Merkmale, die in der genutzten Datenquelle anzutreffen sind, verwendet werden. Das von uns auf Basis der ErbStSt 2002 entwickelte Mikrosimulationsmodell ermöglicht aufgrund der in der ErbStSt enthaltenen vielfältigen (steuerlichen) Merkmale eine sehr gute Approximation der individuellen Steuerschuld im Fall einer Erbschaftsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und einem niedrigen Proportionalsteuertarif.

Der Mikrosimulationsmodellteil von ErbSiHM 0.1 basiert auf den Daten der ErbStSt 2002. Das Modell ermöglicht die Simulation einer Fülle möglicher Rechtszustände bzw. Erbschaftsteuerreformmodelle. Dabei können verschiedene Effekte des geltenden oder eines fiktiven Erbschaftsteuerrechts analysiert werden. So können Aufkommenswirkungen, wie im Fall des CDU/CSU-Modell, Verteilungswirkungen oder unterschiedliche Belastungsanalysen durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit dem CDU/CSU-Modell wurden die Aufkommenswirkungen verschiedener Szenarien untersucht, wobei die Parameter persönlicher Freibetrag, Versorgungsfreibetrag, Bewertungsmaßstab und Steuertarif variabel waren. Zudem wurden aufkommensneutrale Steuersätze ermittelt, nachdem sich gezeigt hat, dass die von der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung angedachten Steuersätze erhebliche Aufkommenseinbußen mit sich bringen.

Das ErbStSt-Mikrosimulationsmodell berechnet für jeden Steuerpflichtigen einzeln, wie hoch seine Steuerlast nach Umsetzung des jeweils betrachteten Erbschaftsteuerrechts wäre. Für das Basisszenario des CDU/CSU-Modells wurden ausgehend vom Verkehrswert des übertragenen Vermögens der persönliche Freibetrag in Höhe von 200.000 € sowie der Versorgungsfreibetrag abgezogen, der Wert der Vorerwerbe hinzuaddiert und auf den so errechneten steuerpflichtigen Erwerb der relevante Steuersatz angewandt. Von der so berechneten Steuer wurden die in der ErbStSt ausgewiesene ausländische Steuer⁶ sowie das Maximum aus tatsächlich geleisteter und damit in der ErbStSt ausgewiesener und rechnerischer Steuer auf

⁴ Zur Anwendung von Mikrosimulationsmodellen in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vgl. Maiterth (2007). Für eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Einkommensteuertarifreform vgl. Maiterth/Müller, H. (2003).

⁵ Vgl. Lambert/Percival/Schofield/Paul (1994), S. 4.

⁶ Aufgrund des geringen Volumens ausländischer Steuer von 9 Mio. € wurde auf die Simulation einer Höchstbetragsregelung bezüglich der Anrechnung ausländischer Steuern im Reformmodell verzichtet.

den Vorerwerb abgezogen.⁷ Bei der rechnerischen Steuer handelt es sich um die Steuer, die sich basierend auf den neuen Steuersätzen und dem neuen persönlichen Freibetrag des CDU/CSU-Reformmodells sowie der alten in der ErbStSt 2002 ausgewiesenen Bemessungsgrundlage des Vorerwerbs ergeben würde. Auf diese Weise wurde berechnet, wie hoch die Steuerlast eines jeden in der ErbStSt 2002 enthaltenen Erben bzw. Beschenkten nach Umsetzung der Reform wäre.

2.2 ErbStSt 2002 als Datenbasis

Die Datenbasis des ErbStSt-Mikrosimulationsmodells bilden, wie bereits erwähnt, die Einzeldaten der ErbStSt 2002 in Form des für wissenschaftliche Zwecke nutzbaren Scientific-Use-Files. Die ErbStSt 2002 ist die am besten geeignete Datenbasis zur empirischen Evaluation einer Reform der Erbschaftsteuer. Aufgrund der enthaltenen detaillierten Informationen über sämtliche steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen (Nachlässe) und Schenkungen unter Lebenden, für die im Jahr 2002 erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, können Erbschaftsteuerreformmodelle detailliert simuliert und damit u.a. Aufkommens-, Verteilungs- und Belastungswirkungen ermittelt werden. Darüber hinaus können Modifikationen einzelner Reformvorhaben vorgenommen werden, wenn diese bestimmten Anforderungen nicht genügen. So wurden, wie bereits erwähnt, für das CDU/CSU-Mittelstandsmodell aufkommensneutrale Steuersätze bestimmt, nachdem sich herausgestellt hat, dass mit den vorgegebenen Steuersätzen das Ziel der Aufkommensneutralität verfehlt wird.

Die ErbStSt 2002 enthält die Einzeldaten sämtlicher Vermögensübertragungen, für die 2002 eine Steuerfestsetzung erfolgte. Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, die in Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erstellt wurde. Die Daten der ErbStSt 2002 wurden in den Erbschaftsteuerfinanzämtern im Rahmen der Steuerfestsetzung erhoben und über die Rechenzentren der Oberfinanzdirektionen an die Statistischen Landesämter geliefert. Nach verschiedenen Plausibilitätsprüfungen werden die Daten im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengeführt.⁸

Die ErbStSt 2002 ist die umfassendste Datengrundlage für Untersuchungen, die sich mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschäftigen. Die Statistik enthält sämtliche steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen (Nachlässe) und Schenkungen unter Lebenden, für die im Jahr 2002 erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Dies bedeutet, dass

⁷ Es wurde unterstellt, dass die Regelung aus § 14 Abs. 1 S. 3 ErbStG erhalten bleibt.

⁸ Vgl. Zifonun (2005).

in der ErbStSt 2002 nicht die Vermögensübergänge eines bestimmten Jahres erfasst sind, da der steuerpflichtige Erwerb bereits mehrere Jahre zurückliegen kann.

Die Statistik enthält unter anderem Informationen über die Art der Vermögensübertragung (im Wege eines Erwerbs von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden), die Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten, den Reinnachlass, die Steuerklassen, den Steuersatz, die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und die festgesetzte Steuer. Dadurch kann auf Ebene der einzelnen Steuerpflichtigen prinzipiell nachvollzogen werden, wie hoch der steuerliche Wert des übertragenen Vermögens ist und aus welchen Vermögensarten sich dieses zusammensetzt. Zudem lassen sich der steuerpflichtige Erwerb sowie die festgesetzte Steuer im geltenden Recht nachbilden. Auf dieser Grundlage war es möglich, das CDU/CSU-Modells zu simulieren.

Die ErbStSt 2002 umfasst 129.943 Erwerbe von Todes wegen und 34.346 Schenkungen unter Lebenden und somit insgesamt 164.289 steuerpflichtige Vermögensübertragungen. Die in der ErbStSt 2002 enthaltenen Vermögensübertragungen zu Steuerwerten belaufen sich auf 22,9 Mrd. € Nach Addition der Vorerwerbe in Höhe von 2,8 Mrd. € und nach Abzug der Freibeträge verbleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von insgesamt 16,9 Mrd. €⁹ Damit werden übertragene Vermögen in Höhe von 8,8 Mrd. € durch steuerliche Freibeträge freigestellt. Vom steuerpflichtigen Erwerb in Höhe von 16,9 Mrd. € entfallen 12,2 Mrd. € auf die Erwerbe von Todes wegen und 4,7 Mrd. € auf die Schenkungen unter Lebenden. Die dafür insgesamt festgesetzte Steuer beläuft sich auf 2,8 Mrd. € (2,1 Mrd. € Erbschaft- und 0,7 Mrd. € Schenkungsteuer). Die festgesetzte Steuer i.H.v. 2,8 Mrd. € diente bei der Evaluation des CDU/CSU-Modells als Referenzgröße zur Bestimmung der Aufkommenswirkungen bzw. der Ermittlung aufkommensneutraler Steuersätze.

Der größte Teil des an Erben übertragenen Vermögens (zu Steuerwerten) entfällt mit über 62 % auf das übrige Vermögen: das sind vor allem Bankguthaben und Wertpapiere. Danach kommen das Grundvermögen mit rund 32 % und das Betriebsvermögen mit 5 %. Mit 0,3 % ist der Anteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vernachlässigbar.¹⁰

⁹ Nach Zifonun (2005) beträgt der steuerpflichtige Erwerb 17,1 Mrd. €. Die Differenz zum hier ausgewiesenen Betrag resultiert aus der Korrektur von Datenfehlern durch das Statistische Bundesamt vor Erstellung der hier verwendeten Datengrundlage.

¹⁰ Da den Autoren zudem keine empirischen Untersuchungen bekannt sind, die Aussagen über das Verhältnis von Steuer- zu Verkehrswerten bei dieser Vermögensart machen, wurden die Steuerwerte für land- und forstwirtschaftliches Vermögen unverändert aus der ErbStSt 2002 übernommen.

2.3 ErbStSt-Mikrosimulationsmodell

Die folgenden Abschnitte stellen dar, welche Vorarbeiten bezüglich der ErbStSt 2002 zur Entwicklung des ErbStSt-Mikrosimulationsmodells vorgenommen werden mussten. Im ersten Schritt wurde eine Klassierung nach der Erwerbsart vorgenommen, da sich herausgestellt hat, dass die Besetzung und die Verlässlichkeit einiger Merkmale von der zugehörigen Erwerbsart abhängig sind.¹¹ Anschließend wurden Plausibilitätsprüfungen für diverse Merkmale durchgeführt. Unter Verwendung dieser Merkmale wurde die festgesetzte Erbschaftsteuer rechnerisch ermittelt und mit der in der Erbschaftsteuerstatistik ausgewiesenen festgesetzten Erbschaftsteuer verglichen. Der Vergleich hat gezeigt, dass das ErbStSt-Mikrosimulationsmodell und die verwendeten Daten verlässlich sind.

2.3.1 Klassierung nach der Erwerbsart

In einem ersten Schritt wurde bei sämtlichen in der ErbStSt 2002 erfassten Erwerben über das in allen Fällen besetzte Merkmal „Satzart“ zwischen Nachlässen und damit Erwerben von Todes wegen¹² und Schenkungen unterschieden.

Innerhalb der Nachlässe ist zwischen Erbschaften und sonstigen Erwerben von Todes wegen zu differenzieren. Als Erbschaften wurden alle Fälle behandelt, in denen sowohl das Merkmal „Anteil am Reinnachlass / Zähler“ als auch das Merkmal „Anteil am Reinnachlass / Nenner“ besetzt bzw. ungleich null ist. Der Quotient aus beiden Merkmalen gibt den Anteil an, den der Erbe vom gesamten Vermögen des Erblassers erhält (so genannter Anteil am Reinnachlass). Die Erbschaft- und Schenkungsteuer enthält 7.093 Nachlassfälle, in denen zwar das Merkmal „Anteil am Reinnachlass / Zähler“, nicht jedoch das Merkmal „Anteil am Reinnachlass / Nenner“ den Wert null aufweist.¹³ Eine Erklärung hierfür ließ sich nicht finden. Da in diesen Fällen keine Erbquote bestimmbar ist, wurden diese Fälle wie Vermächtnisse, die definitionsgemäß keine Erbquote aufweisen, behandelt.

Schenkungen unter Lebenden lassen sich in Vollschenkungen und gemischte Schenkungen unterteilen. Eine gemischte Schenkung wurde angenommen, wenn das Merkmal „Wert des

¹¹ Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Erwerbsarten ist auch zur Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs notwendig.

¹² Erwerb von Todes wegen und Nachlass werden im vorliegenden Beitrag synonym verwendet.

¹³ Bei Schenkungen sind sowohl das Merkmal „Anteil am Reinnachlass / Zähler“ als auch das Merkmal „Anteil am Reinnachlass / Nenner“ immer entweder unbesetzt oder beide Merkmale weisen einen Wert von Null auf.

Erwerbs bei gemischter Schenkung“ besetzt und ungleich null ist.¹⁴ Andernfalls wurde von einer Vollschenkung ausgegangen.

Die Unterscheidung in die verschiedenen Erwerbsarten ist Basis der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs, wie Tabelle 1 zeigt.

Tabelle 1: Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Nachlässe		Schenkungen	
Erbschaften	sonstige Erwerbe von Todes wegen	Vollschenkung	Gemischte Schenkung
Steuerwert der Nachlassgegenstände * Erbanteil	Steuerwert des erhaltenen Vermögens	Steuerwert des geschenkten Vermögens	Steuerwert des geschenkten Vermögens * Anteil des Nettoerwerbs zu Verkehrswerten ¹⁵
- Nachlassverbindlichkeiten (ggf. auch quotal bei Erbschaften)			
- Zugewinnausgleichsforderung			
+ Vorerwerbe			
+ von Dritten zu übernehmende Steuer			
- Steuerbefreiung nach § 13 ErbStG, Abzugsbetrag i.S.v. § 13a EStG			
- Freibeträge (§§ 16,17 ErbStG)			
= steuerpflichtiger Erwerb			

2.3.2 Steuerklassen

Die Zuordnung der Vermögensübertragungen zu den unterschiedlichen Steuerklassen ist sowohl im geltenden Recht als auch in den meisten Erbschaftsteuerreformmodellen von elementarer Bedeutung. In 47.625 Fällen und damit bei rund 29 % ist das Merkmal „Steuerklasse“ in der ErbStSt 2002 unbesetzt. Auch das Merkmal „Steuerklassen-Typ“ ist unvollständig; in 64 Fällen enthält die ErbStSt hierzu keine Angaben. Daher wurde die Steuerklasse unter gänzlichem Verzicht auf Verwendung des Merkmals „Steuerklasse“ aus dem stets besetzten Merkmal „Verwandtschaftsverhältnis“ erzeugt. Anhand des Vergleichs mit dem Merkmal „Steuerklassen-Typ“ haben wir überprüft, ob die anhand des Verwandtschaftsverhältnisses von uns ermittelte Steuerklasse mit der des Merkmals „Steuerklassen-Typ“ übereinstimmt.

Dieser Vergleich hat gezeigt, dass das Merkmal „Verwandtschaftsverhältnis“ nicht immer zuverlässig ist. Die ErbStSt 2002 enthält 35 Erbschaftsfälle, in denen laut dem Merkmal „Verwandtschaftsverhältnis“ Vermögen auf Eltern übertragen wird, was die Anwendung der Steuerklasse I bedeuten würde. Das Merkmal „Steuerklassen-Typ“ weist dagegen auf einen

¹⁴ Das Merkmal „Steuerwert des geschenkten Vermögens nach Berücksichtigung der gemischten Schenkung“ wird für die Unterscheidung nicht benötigt, da es keinen Fall gibt, in dem dieses Merkmal, nicht jedoch das Merkmal „Wert des Erwerbs bei gemischter Schenkung“, besetzt bzw. ungleich Null ist.

¹⁵ Es gilt Anteil des Nettoerwerbs zu Verkehrswerten = (Verkehrswert des erhaltenen Vermögens – Verkehrswert der Gegenleistung) / Verkehrswert des erhaltenen Vermögens; vgl. R 17 Abs. 2 ErbStR.

Erwerb nach Steuerklasse II hin. Da in diesen Fällen laut ErbStSt auch tatsächlich ein Steuersatz gemäß Steuerklasse II angewendet wird, ist von einem Datenfehler beim Merkmal „Verwandtschaftsverhältnis“ auszugehen. Daher wurden diese 35 Fälle für ErbSiHM 0.1 als Erwerbe eingestuft, auf die Steuerklasse II Anwendung findet.

2.3.3 Steuerwert des übertragenen Vermögens und steuerpflichtiger Erwerb bei Erbschaften

Es gibt 107.633 Erbschaften¹⁶ in der ErbStSt 2002. Davon weisen 102.082 einen positiven „steuerpflichtigen Erwerb“ aus. Der Steuerwert der Nachlassgegenstände (sogenannter „Gesamtwert der Nachlassgegenstände“) berechnet sich als Summe der Steuerwerte der Nachlassgegenstände aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und übrigem Vermögen. Die Differenz zwischen dem in der amtlichen Statistik ausgewiesenen und mit ErbSiHM 0.1 errechneten Gesamtwert der Nachlassgegenstände beträgt etwa 0,00001 %. Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände gibt den (Steuer-)Wert des Vermögens des Erblassers an.

Im nächsten Schritt wurde der Wert des vom Erben erhaltenen Vermögens ermittelt, indem der Gesamtwert der Nachlassgegenstände mit dem Anteil des Erben multipliziert wurde. Die Summe des so berechneten quotalen Gesamtwertes der Nachlassgegenstände weicht von der in der ErbStSt ausgewiesenen Summe um weniger als 0,003 % ab. Durch Abzug des quotalen Gesamtwerts der Nachlassverbindlichkeiten und der vom Erwerber allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten ergibt sich der (steuerliche) Wert des Erwerbs durch Erbanfall.¹⁷ Addiert man zum (steuerlichen) Wert des Erwerbs durch Erbanfall den „Wert der sonstigen Erwerbe“¹⁸, „Vorerwerbe“ sowie „von Dritten zu übernehmende Steuer“ und subtrahiert man hiervon die steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung, die Steuerbefreiung nach § 13 ErbStG, den Abzugsbetrag i.S.v. § 13a ErbStG, den besonderen Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG und den persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG dann ergibt sich der rechnerische steuerpflichtige Erwerb, welcher von dem in der ErbStSt ausgewiesenen Wert in Summe um weniger als 0,7 % abweicht.

¹⁶ Das sind 82,83 % der Erwerbe von Todes wegen und 65,51 % aller in der Erbschaftsteuerstatistik 2002 erfassten Erwerbe.

¹⁷ Das in der ErbStSt ausgewiesene Merkmal „Wert des Erwerbs durch Erbanfall (Quote)“, das sich durch Saldierung der ererbten Vermögensgegenstände mit den quotalen und den allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten ergibt und daher dem von uns berechneten (steuerlichen) Wert des Erwerbs durch Erbanfall entsprechen müsste, darf wegen fehlerhafter Daten bei Erbfällen nicht verwendet werden; der sich hiernach im Aggregat ergebende Wert ist mehr als hundert mal größer als der rechnerische Wert.

¹⁸ Beim „Wert der sonstigen Erwerbe“ soll es sich um Vermächtnisse und Erwerbe aus Verträgen zugunsten Dritter, sowie aus Pflichtteilsansprüchen handeln.

2.3.4 Steuerwert des übertragenen Vermögens und steuerpflichtiger Erwerb bei den sonstigen Erwerben von Todes wegen

Die ErbStSt 2002 weist 22.310 sonstige Erwerbe von Todes wegen aus.¹⁹ Bei Vermächtnisnehmern, Pflichtteilsberechtigten u.ä. enthält die ErbStSt auch Angaben zum Vermögen des Verstorbenen (bspw. die Zusammensetzung des Vermögens aus den einzelnen Vermögensarten), obwohl die Begünstigten daran nicht quotal partizipieren. Jedoch fehlen die Angaben darüber, welches Vermögen den Erwerbern zufällt. Der rechnerische und der ausgewiesene Gesamtwert der Nachlassgegenstände stehen daher in keinem (erkennbaren) Zusammenhang zum Vermögen, das der Begünstigte erhält. Es ist damit unmöglich zu bestimmen, welcher Vermögensart das dem Erwerber übertragene Vermögen angehört. Ausgehend vom Merkmal „Gesamtwert der Nachlassgegenstände (Quote)“, wurde analog zum Erbschaftsfall der steuerpflichtige Erwerb berechnet. Der mit ErbSiHM 0.1 berechnete steuerpflichtige Erwerb weicht vom ausgewiesenen Wert in der ErbStSt 2002 in Summe um rund 0,3 % ab.

2.3.5 Steuerwert des übertragenen Vermögens und steuerpflichtiger Erwerb bei Vollschenkungen

Die ErbStSt 2002 weist 17.981 Fälle als Vollschenkungen aus.²⁰ Bei Vollschenkungen lässt sich der Steuerwert des erhaltenen Vermögens grundsätzlich aus der Summe der Steuerwerte der einzelnen Vermögensarten berechnen. Es treten allerdings auch Fälle auf, in denen diese Berechnung offenkundig zu falschen Werten führt. In diesen Fällen wurde auf den als eigenständiges Merkmal ausgewiesenen „Steuerwert der freigebigen Zuwendung“ zurückgegriffen. Zur Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs sind – analog zum Erwerb von Todes wegen – die Steuerbefreiung nach § 13 ErbStG, der Abzugsbetrag i.S.v. § 13a ErbStG und der persönliche Freibetrag nach § 16 ErbStG vom Steuerwert der freigebigen Zuwendung abzuziehen und Vorerwerbe sowie die von Dritten zu übernehmende Steuer hinzuzurechnen. Zudem sind Nutzungs- und Duldungsaufgaben und Erwerbsnebenkosten abzuziehen.²¹ Der so berechnete steuerpflichtige Erwerb weicht vom ausgewiesenen Wert in Summe um rund 3,7 % ab.

¹⁹ Das sind 17,17 % aller Erwerbe von Todes wegen und 13,58 % aller in der ErbStSt 2002 erfassten Erwerbe.

²⁰ Dies sind 52,35 % aller Schenkungen und 10,94 % aller in der Erbschaftsteuerstatistik 2002 erfassten Erwerbe.

²¹ Abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsaufgaben werden in 755 Fällen mit einem Gesamtvolumen von 41 Mio. € ausgewiesen. Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten erscheinen in 5.983 Fällen und weisen ein Volumen von 10 Mio. € auf.

2.3.6 Steuerwert des übertragenen Vermögens und steuerpflichtiger Erwerb bei gemischten Schenkungen

Es gibt 16.365 Fälle, die in der ErbStSt 2002 als gemischte Schenkungen ausgewiesen sind.²² Auch bei gemischten Schenkungen hat sich neben der Verwendung des Merkmals „Wert des Erwerbs bei gemischter Schenkung“, welches bereits zur Unterscheidung von Vollschenkungen und gemischten Schenkungen verwendet wurde, der partielle Rückgriff auf das Merkmal „Steuerwert der freigebigen Zuwendung“ als zielführend erwiesen. Dabei wurde in Abhängigkeit von der Besetzung der einzelnen Merkmale aus der Menge aller möglichen Berechnungsweisen des steuerpflichtigen Erwerbs diejenige gewählt, die bei vergleichbarer Informationsfülle (Detailgrad) die größte Nähe zu dem in der ErbStSt ausgewiesenen steuerpflichtigen Wert aufwies. Die weiteren Berechnungen entsprechen denen im Falle einer Vollschenkungen. Der so mit ErbSiHM 0.1 berechnete steuerpflichtige Erwerb weicht vom ausgewiesenen Wert in Summe um rund 2 % ab.

2.3.7 Fazit zur Datenqualität und Aussagekraft der steuerlichen Bemessungsgrundlage

Die Differenz aus dem berechneten steuerpflichtigen Erwerb und dem in der Steuerstatistik ausgewiesenen steuerpflichtigen Erwerb ist der nicht erklärte Teil des steuerpflichtigen Erwerbs. Ist der ausgewiesene Wert des steuerpflichtigen Erwerbs größer als der rechnerische, so ist der unerklärte Teil positiv. Umgekehrt ist der nicht erklärte Teil immer dann negativ, wenn der rechnerische Wert über dem ausgewiesenen liegt. Um die Güte des verwendeten Modells evaluieren zu können, sollte man sich neben der Summe der nicht erklärten (positiven und negativen) Teile aller steuerpflichtigen Erwerbe auch die Summe der Absolutbeträge ansehen; in diesem Fall wird der Ausgleich aus positiven und negativen Abweichungen ausgeschlossen. Die Summe der Absolutbeträge des nicht erklärten Teils des steuerpflichtigen Erwerbs über alle Steuerpflichtigen und alle Erwerbsarten ist mit 641 Mio. € zwar nicht unbedeutend, aber dennoch im Vergleich zu einem steuerpflichtigen Gesamterwerb von 16,9 Mrd. € gering. Zudem gleichen sich positive und negative Abweichungen relativ gut aus, so dass die Summe der nicht erklärten Teile des steuerpflichtigen Erwerbs nur noch –13 Mio. € beträgt.

Es bleibt festzuhalten, dass die Zusammensetzung des ausgewiesenen steuerpflichtigen Erwerbs im Rahmen von ErbSiHM 0.1 gut nachvollzogen werden kann. Allerdings können

²² Dies sind 47,65 % aller Schenkungen und 9,96 % aller in der ErbStSt 2002 erfassten Erwerbe.

bei Vermächtnissen, ggf. bei gemischten Schenkungen und in wenigen Fällen der Vollschenkung keine Angaben zur Art des übertragenen Vermögens gemacht werden.

2.3.8 Vom steuerpflichtigen Erwerb zur festgesetzten Steuer

Zuletzt galt es, die in der ErbStSt 2002 ausgewiesene festgesetzte Steuer in Höhe von 2,8 Mrd. € rechnerisch nachzuvollziehen. Dafür wurde im ersten Schritt die Regelsteuer berechnet, die sich aus der Multiplikation des jeweiligen Steuersatzes mit dem auf ganze 100 € abgerundeten rechnerischen steuerpflichtigen Erwerb ergibt. Dabei wurde der Steuersatz entsprechend § 19 Abs. 1 ErbStG programmiert. Es gibt zwei Vorschriften im ErbStG, die dem Härteausgleich dienen sollen und einen unter der Regelsteuer liegenden Ansatz begründen. Dies ist zum einen § 19 Abs. 3 ErbStG, der Härten aus dem Stufenübergang des progressiven Tarifs vermeiden soll und zum anderen § 14 Abs. 2 ErbStG, der Härten aus der Berücksichtigung von Vorerwerben mindern soll. Zu beiden Regelungen existiert ein Merkmal in der ErbStSt. Sind die Felder mit einem positiven Wert besetzt, ist das Minimum aus der Regelsteuerfestsetzung, der Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG und der nach § 14 Abs. 2 ErbStG anzusetzen. Diese Zwischengröße ist um drei weitere Positionen zu kürzen. Dies ist erstens der Entlastungsbetrag für Betriebsvermögen gemäß § 19a ErbStG, zweitens die Steuer auf Vorerwerbe und drittens die anzurechnende ausländische Steuer. Da es eine Reihe von Schenkungen gibt, bei denen Vorerwerbe, aber keine darauf entfallende Steuer ausgewiesen sind und zudem Fälle existieren, in denen das Merkmal „Vorerwerb“ und das Merkmal „Steuer auf den Vorerwerb“ identische Werte aufweisen, wurde die Steuer auf die Vorerwerbe neu berechnet. Diese rechnerische Größe stellt eine Mindestgröße für die anrechenbare Steuer auf Vorerwerbe dar.²³ Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 ErbStG ergibt sich die Steuer auf den Vorerwerb aus dem Maximum aus der rechnerischen und der tatsächlich geleisteten Steuer. Dabei ermittelt sich die rechnerische Steuer auf den Vorerwerb durch Anwendung der geltenden Freibeträge und des geltenden Tarifs auf den Vorerwerb.

Erfolgt die Berechnung der festzusetzenden Erbschaftsteuer, wie vorstehend beschrieben, dann beläuft sich die Summe der Absolutbeträge der Differenzen zwischen rechnerischer und ausgewiesener festgesetzter Steuer auf rund 250 Mio. €. Jedoch gleichen sich die positiven und negativen Abweichungen insgesamt wiederum weitgehend aus, so dass die sich rechnerisch ergebende festgesetzte Steuer lediglich um 40 Mio. € über der in der ErbStSt 2002

²³ Die berechnete Steuer wurde angesetzt, wenn sie von der ausgewiesenen Steuer um mehr als 1.000 € abwich.

ausgewiesenen festgesetzten Steuer liegt. Die ausgewiesene festgesetzte Steuer kann damit verhältnismäßig gut nachvollzogen werden.

2.3.9 Imputation von Verkehrswerten in die ErbStSt 2002

Da in der ErbStSt 2002 nur Steuerwerte ausgewiesen sind²⁴, mussten sowohl zur Simulation einer marktnahen Bewertung, die das Bundesverfassungsgericht fordert und auch das CDU/CSU-Mittelstandsmodell vorsieht, als auch zur Generierung des SOEP-basierten Ergänzungsmodells Verkehrswerte imputiert werden.

a) Verkehrswertberechnungen zum Abgleich mit dem SOEP

Für die Entwicklung des SOEP-basierten Ergänzungsmodells müssen diejenigen Gruppen von Erwerben identifiziert werden, die im SOEP, nicht jedoch in der ErbStSt 2002 erfasst sind. Aus diesem Grund wurden die Steuerwerte aus der ErbStSt 2002 in Verkehrswerte überführt, da erhaltene Erbschaften bzw. Schenkungen im Fall einer Befragung, wie beim SOEP, mit aller Wahrscheinlichkeit mit dem (geschätzten) Verkehrswert angegeben werden.

Die Ergänzung der ErbStSt 2002 um Verkehrswerte geschah im Wege einer Mittelwertimputation mit Hilfe der in Tabelle 2 dargestellten, empirisch ermittelten Verkehrswertmultiplikatoren.

Tabelle 2: Steuerwert-Verkehrswert-Relationen für verschiedene Vermögensarten

Vermögensart	Steuerwert : Verkehrswert
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	1,0000 : 1,0000
Grundvermögen	1,0000 : 1,4286
Betriebsvermögen	1,0000 : 1,8572
Anteile an Kapitalgesellschaften	1,0000 : 1,4493
Übriges Vermögen	1,0000 : 1,0000

Die Bestimmung der Verkehrswertmultiplikatoren für Unternehmensvermögen wurde von *Sureth* und *J. Müller* vorgenommen.²⁵ Der Multiplikator für Personenunternehmen i.H.v. 1,8572 wurde ausgehend von der DAFNE-Datenbank ermittelt. Der Multiplikator für Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften i.H.v. 1,4493 wurde mittels der Datastream-Datenbank ermittelt. Der Verkehrswertmultiplikator für Grundvermögen i.H.v. 1,4286 wurde

²⁴ Bei gemischten Schenkungen sind zum Teil auch Verkehrswerte ausgewiesen, dennoch haben wir auch für sämtliche gemischte Schenkungen eine Verkehrswertimputation vorgenommen, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten.

²⁵ Vgl. ausführlich zur Bestimmung der Verkehrswertmultiplikatoren für Unternehmensvermögen *Maiterth/Sureth* (2007), S. 51-57; *Sureth/Müller, J./Houben/Maiterth* (2008).

auf Basis der Berliner Kaufpreissammlungen bestimmt.²⁶ Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen wurde mangels empirischer Erkenntnisse auf einen über den Steuerwerten liegenden Verkehrswertansatz verzichtet. Dies erscheint aufgrund der untergeordneten Bedeutung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unbedenklich. Beim so genannten „übrigen Vermögen“ handelt es sich bspw. um Geldvermögen oder festverzinsliche Wertpapiere. Da diese Vermögensart auch im früheren Erbschaftsteuerrecht mit dem Verkehrswert angesetzt wurde, entspricht hier der ausgewiesene Steuerwert dem Verkehrswert.

Für die Umrechnung des Steuerwerts des erworbenen Vermögens aus der ErbStSt 2002 in den korrespondierenden Verkehrswert wurden drei verschiedene Verfahren angewandt:

1. Vermögensartgebundene Hochrechnung

2. 1:1-Verfahren

3. Globale Hochrechnung

Eine vermögensartgebundene Hochrechnung erfolgte bei den Erbfällen und bei 95,7 % der Vollschenkungen, da die ErbStSt 2002 bei diesen Formen der Vermögensübertragung die für eine derartige Hochrechnung notwendigen Merkmale enthält. Dabei wurden die Verkehrswerte bei Betriebsvermögen, Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften und Grundvermögen mit Hilfe der in Tabelle 2 dargestellten Multiplikatoren bestimmt. Im Fall von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie beim übrigen Vermögen wurde der Verkehrswert dem Steuerwert gleichgesetzt.

Das 1:1-Verfahren wurde – mangels Informationen über die Zusammensetzung des Vermögens – bei den sonstigen Erwerben von Todes wegen sowie für den Wert des Merkmals „sonstige Erwerbe“ angewandt. Bei sonstigen Erwerben von Todes wegen und beim Merkmal „sonstige Erwerbe“ dürfte es sich primär um Erwerbe aus Pflichtteilsansprüchen, Vermächtnissen und Verträgen zugunsten Dritter handeln. Pflichtteilsansprüche sind Ansprüche in Geld. Bei Vermächtnissen und Leistungen aus Verträgen zugunsten Dritter wurde vermutet, dass es sich primär um Geldleistungen handelt. Daher wurde in diesen Fällen

²⁶ Der Bedarfswert von Mietwohngrundstücken sowie Ein- und Zweifamilienhäusern macht in Berlin im Durchschnitt rund 70% des Verkehrswerts aus (vgl. beispielsweise *Haegert/Maiterth* (2002); *Bach/Broekelschen/Maiterth* (2006); *Broekelschen/Maiterth* (2008)), so dass sich ein Multiplikator i.H.v. 1,4286 (= 1/0,7) ergibt. Hinsichtlich des Verkehrswertmultiplikators für Grundvermögen haben am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Leibniz Universität Hannover für den Zeitraum 1997-2006 für Niedersachsen vorgenommene Berechnungen gezeigt, dass sich die Ergebnisse kaum von den Berliner Resultaten unterscheiden. Ebenso weichen die Ergebnisse der Jahre 2000 – 2008 in Berlin praktisch nicht von den Ergebnissen der Jahre 1996 – 1999 ab, die dem verwendeten Multiplikator i.H.v. 1,4286 zugrunde liegen. Aus diesem Grunde scheint der Multiplikator für Grundvermögen zuverlässig und auch bundesweit anwendbar zu sein.

Steuerwert gleich Verkehrswert gesetzt. Dieses Verfahren wurde auch für die mit dem Erwerb in Zusammenhang stehenden (abzugsfähigen) Verpflichtungen und Verbindlichkeiten angewandt.

Die globale Hochrechnung wurde immer dann eingesetzt, wenn nicht vermutet werden konnte, dass es sich beim übergehenden Vermögen ausschließlich um Geldvermögen handelt, und aus der Statistik nicht erkennbar war, welche Art von Vermögen übertragen wurde. Dies war nur bei einem Teil der Schenkungen der Fall. Bei der globalen Hochrechnung wurden nicht nur die in Tabelle 2 dargestellten Steuerwert-Verkehrswert-Relationen verwendet, vielmehr mussten auch die Anteile der Vermögensarten am gesamten übertragenen Vermögen geschätzt werden. Diese Schätzung wurde auf Grundlage der Verteilung der Vermögensarten land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und übriges Vermögen im Fall von Schenkungen, sofern die Merkmale in der ErbStSt 2002 besetzt sind, vorgenommen.²⁷ Die Schätzung ergab einen Anteil des Grundvermögens an der Summe der übertragenen Vermögenswerte zu Steuerwerten von 34,3 %. Der Anteil des Betriebsvermögens beträgt 31,3 %.

Nach der Umrechnung des erworbenen Vermögens in Verkehrswerte wurde bei Erwerben von Todes wegen der Wert der Nachlassverbindlichkeiten abgezogen, für den es keiner Umrechnung in Verkehrswerte bedarf (Ansatz zum Nennwert, also 1:1 Umrechnung). Der Wert der sonstigen Erwerbe wurde hinzuaddiert, welche ebenfalls annahmegemäß in Geldvermögen bestehen. Bei den Schenkungen wurden Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie Erwerbsnebenkosten vom berechneten Verkehrswert des geschenkten Vermögens abgezogen, um zum Verkehrswert, der den Befragungen des SOEP zugrunde liegt, zu gelangen.

b) Verkehrswerte zur Modellierung von Erbschaftsteuerreformvorschlägen

Die für Zwecke des Abgleichs mit dem SOEP imputierten Verkehrswerte wurden für die Simulation von Rechtsänderungen bzw. Erbschaftsteuerreformen übernommen. Jedoch wurde bei der Ermittlung des übertragenen Vermögens zu Verkehrswerten zusätzlich die von Dritten zu übernehmende Steuer hinzuaddiert und der (steuerfreie) Zugewinnausgleich abgezogen. Diese beiden Größen sind zwar Komponenten des übertragenen Vermögens, jedoch ist zu vermuten, dass Befragte diese bei der Angabe für das SOEP vernachlässigen.

²⁷ Der Ausweis der Vermögensarten bei Schenkungen ist zwar unvollständig, jedoch unterscheidet sich die Zusammensetzung des übertragenen Vermögens bei den (näherungsweise vollständig ausgewiesenen) Erbschaften derart von der Zusammensetzung bei Schenkungen, dass ein Rückschluss von den Erbschaften auf die Schenkungen abgelehnt werden musste. So beträgt der Anteil von Betriebsvermögen bei Erbschaften weniger als 5 %. 62% des übertragenen Vermögens ist übriges Vermögen.

3 Das SOEP-basierte Ergänzungsmodell

3.1 Notwendigkeit der Berücksichtigung des Einwachseffektes

Wie bereits erwähnt, bildet die ErbStSt 2002 das Erbschafts- und Schenkungsgeschehen nur unvollständig ab, da sie nur diejenigen Vermögensübertragungen enthält, für die eine Steuerfestsetzung erfolgt ist. Vermögensübertragungen von eher niedrigem Wert werden in den Finanzämtern häufig nicht bearbeitet, da infolge der sachlichen oder persönlichen Freibeträge keine Steuer anfällt. Zudem ist davon auszugehen, dass Vermögensübertragung von geringem Wert von den Empfängern entweder aufgrund der steuerlichen Freibeträge oder mangels steuerlicher Kenntnisse oftmals nicht erklärt werden. Die nicht in der ErbStSt 2002 erfassten Vermögensübertragungen sind jedoch sowohl der Anzahl als auch des Volumens des übertragenen Vermögens nach bedeutsam. Daher lassen sich die Effekte einer Erbschaftsteuerreform mit breiter Bemessungsgrundlage (genereller Verkehrswertansatz, keine oder geringere sachliche Steuerbefreiungen bzw. abgesenkte persönliche Freibeträge) nicht allein auf Grundlage der ErbStSt 2002 abschätzen. Vielmehr ist eine reformbedingte Verbreiterung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen (Einwachseffekt).

Als Beispiel sei das untersuchte CDU/CSU-Mittelstandsmodell angeführt. Hier würde die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Bewertung sämtlicher Vermögensarten mit dem Verkehrswert, die Abschaffung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen und die Absenkung der persönlichen Freibeträge auf 200.000 € in Steuerklasse I dazu führen, dass ein Teil der in der ErbStSt 2002 nicht erfassten Vermögensübertragungen besteuert würde. Ohne Berücksichtigung dieses Einwachseffekts könnten die interessierenden Aufkommenswirkungen des Reformvorschlags nicht abgeschätzt werden.

3.2 Entwicklung des SOEP-basierten Ergänzungsmodells

3.2.1 Klassierung, Mittelwertersatz und Steuerklassenimputation

Wie in Abschnitt 2.2.9 beschrieben, wurden, ausgehend von den Steuerwerten in der ErbStSt 2002 und den ermittelten Multiplikatoren für Betriebsvermögen, Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften und Grundstücke, die ausgewiesenen Erwerbe mit ihren Verkehrswerten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Fokus auf die Vergleichbarkeit mit den Werten, die im SOEP²⁸ als Befragungsergebnisse abgebildet sind, gelegt. Die ErbStSt 2002 und das SOEP wurden jeweils in 51 Verkehrswertklassen aufgeteilt und die Besetzungszahlen der einzelnen Klassen getrennt nach Erbschaften und Schenkungen ermittelt.

²⁸ Zum SOEP als Datenbasis vgl. *Maiterth/Sureth* (2007), S. 35-39.

In einem zweiten Schritt wurden ausgehend von der ErbStSt 2002 das SOEP um die fehlenden Steuerklassen ergänzt. Dabei wurde angenommen, dass die Verteilung der Steuerpflichtigen auf die Steuerklassen unabhängig von der Erwerbshöhe und der Zusammensetzung des übertragenen Vermögens, aber abhängig von der Erwerbsart (Schenkung oder Erwerb von Todes wegen) ist. Aus diesem Grunde wurden die Parameter der Steuerklassenverteilung als Durchschnittswerte aus der ErbStSt geschätzt. Dabei war zu beachten, dass aufgrund der hohen persönlichen Freibeträge in Steuerklasse I des in 2002 geltenden Steuerrechts davon auszugehen ist, dass die Steuerklasse I bei geringwertigen Erbschaften in der ErbStSt unterrepräsentiert ist.

Schließlich wurden statt der SOEP-Klassenmittelwerte die Mittelwerte aus der ErbStSt 2002 den SOEP-Klassen zugespielt, da die SOEP-Mittelwerte für das übertragene Vermögen immer am unteren Klassenrand lagen, während die Mittelwerte laut ErbStSt 2002 auf eine näherungsweise Gleichverteilung der Erwerbe innerhalb der einzelnen Klassen schließen lassen. Da die SOEP-Daten auf Angaben von relativ wenigen Befragten basieren und wir annehmen, dass Befragte eher ab- als aufgerundete Werte angeben und der kommunizierte runde Wert (bspw. 250.000 €) die Klassenuntergrenze (der Klasse Erwerbe in Höhe von 250.000 € bis kleiner 300.000 €) bildet, erschien uns die Verwendung der Mittelwerte aus der ErbStSt 2002 vorzugswürdig. Eine geringfügig rechtsschiefe Gleichverteilung der Erwerbe innerhalb einer Klasse wie in der ErbStSt 2002 ist wesentlich plausibler als eine extrem schiefe Verteilung an der unteren Klassengrenze, welche die SOEP-Daten implizieren. Durch die Verwendung der Klassenmittelwerte aus der ErbStSt 2002 steigt die Summe der Verkehrswerte in den Klassen von 2.500 € bis unter 650.000 € um knapp 2,8 Milliarden € (9 %) gegenüber dem Wert aus dem SOEP.

3.2.2 Ergänzungsmodell als Gruppensimulationsmodell

Das SOEP weist in nahezu allen Klassen mit Verkehrswerten über 650.000 € geringere Besetzungsdichten als die ErbStSt 2002 auf. Aus diesem Grunde wurde davon ausgegangen, dass das SOEP die Grundgesamtheit nur bei kleineren Verkehrswerten zutreffend erfasst, während die ErbStSt 2002 solche Erwerbe wegen der steuerlichen Freibeträge mit Sicherheit nur unvollständig abbildet. Die SOEP-Daten wurden anschließend in drei Verkehrswertklassen (2.500 € bis unter 200.000 €, 200.000 € bis unter 400.000 € und 400.000 € bis unter 650.000 €) eingeteilt. Aus diesen Gruppen wurden dann diejenigen Erwerbe ausgesondert, die bereits

in der ErbStSt 2002 erfasst wurden.²⁹ Damit wurden im Ergebnis Erwerbe mit einem Verkehrswert von über 650.000 € ausschließlich anhand der ErbStSt 2002 abgebildet, während bei geringwertigeren Erwerbe sowohl die ErbStSt 2002 als auch das SOEP als Datengrundlage dienen.

Anhand der SOEP-„Ergänzungspopulation“ konnte eine Simulation der Besteuerung der nicht in der ErbStSt 2002 erfassten Erwerbe erfolgen. Dieser Modellteil wird als „SOEP-basiertes Ergänzungsmodell“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um ein Gruppenmodell, für das die SOEP-Ergänzungspopulation in 18 Gruppen (getrennt nach Erbschaften und Schenkungen, Verkehrswert des übertragenen Vermögens sowie nach Steuerklassen) unterteilt und ein Gruppensimulationsmodell entwickelt.³⁰

Das Ergänzungsmodell umfasst 806.558 Erben/Beschenkte, die insgesamt Vermögen zu einem Verkehrswert i.H.v. 34,6 Milliarden € erwerben.

4 ErbSiHM 0.1 als Mikro- und ergänzendes Gruppensimulationsmodell

Wie bereits erwähnt, besteht ErbSiHM 0.1 aus dem ErbStSt-Mikrosimulationsmodell und dem SOEP-basierten Ergänzungs(gruppen-)modell, deren Wirkungsweise und Zusammenspiel anhand des CDU/CSU-Mittelstandsmodells aufgezeigt werden soll, dessen Aufkommenswirkungen ermittelt werden sollten.

Das ErbStSt-Mikrosimulationsmodell berechnet für jeden Steuerpflichtigen einzeln, wie hoch seine Steuerlast nach Umsetzung des Reformmodells der CDU/CSU-Mittelstandvereinigung wäre. Dafür wurden im Basisszenario vom Verkehrswert des übertragenen Vermögens der einheitliche persönliche Freibetrag in Höhe von 200.000 € sowie der Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG) abgezogen, der Wert der Vorerwerbe hinzuaddiert und auf den so errechneten steuerpflichtigen Erwerb der relevante Steuersatz angewandt. Da bei konstanten Steuersätzen Härtefallregelungen überflüssig erscheinen, wurde angenommen, dass die §§ 14 Abs. 2 und 19 Abs. 3 ErbStG durch das CDU/CSU-Mittelstandsmodell aufgehoben würden. Abgezogen von der so berechneten Steuer wurden die in der ErbStSt 2002 ausgewiesene ausländische Steuer³¹ sowie das Maximum aus tatsächlich geleisteter und damit in der ErbStSt 2002 ausgewiesener und rechnerischer Steuer auf den Vorerwerb.³² Bei der rechnerischen Steuer handelt

²⁹ Dies kann nicht einzelfallgenau, sondern nur für die Gruppe erfolgen.

³⁰ Für einen Vergleich von Gruppensimulations- und Mikrosimulationsmodellen auf der Basis der amtlichen Einkommensteuerstatistik vgl. Müller, H./Sureth (2009).

³¹ Aufgrund des geringen Volumens ausländischer Steuer von 9 Mio. € wurde auf die Simulation einer Höchstbetragsregelung bezüglich der Anrechnung ausländischer Steuern im Reformmodell verzichtet.

³² Es wurde unterstellt, dass die Regelung aus § 14 Abs. 1 S. 3 ErbStG erhalten bleibt.

es sich um diejenige Steuer, die sich basierend auf den neuen Steuersätzen und dem neuen Freibetrag sowie der alten in der ErbStSt 2002 ausgewiesenen Bemessungsgrundlage des Vorerwerbs ergeben würde (§ 14 Abs. 1 S. 2 ErbStG). Auf diese Weise wurde berechnet, wie hoch die Steuerlast eines jeden in der ErbStSt 2002 enthaltenen Erben/Beschenkten nach Umsetzung der Reform wäre.

Die Absenkung des Freibetrags für Ehegatten und Kinder und die Bewertung zum Verkehrswert führen nach der Umsetzung des Reformvorschlags dazu, dass Erwerbe, die bislang nicht steuerpflichtig waren, steuerpflichtig werden können (Einwachseffekt). Die Steuerpflichtigen, die reformbedingt in die Steuerpflicht hineinwachsen, wurden über das SOEP-basierte Ergänzungsmodell abgebildet. Da es sich hierbei um ein Gruppenmodell handelt, konnten Feinheiten wie der Zugewinnausgleich, Vorerwerbe und der Versorgungsfreibetrag mangels Daten nicht modelliert werden. Aus diesem Grunde wurde von der Summe der Verkehrswerte des übertragenen Vermögens einer jeden Gruppe lediglich der Freibetrag, multipliziert mit der Anzahl der Erben/Beschenkte pro Gruppe, abgezogen und auf den so berechneten Erwerb der jeweilige Steuersatz angewendet.

Die Summe aus dem Aufkommen laut Mikro- und laut Gruppensimulationsmodell ist das geschätzte Aufkommen nach der Umsetzung des Reformvorschlags der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung. Nachdem sich gezeigt hat, dass das CDU/CSU-Mittelstandsmodell erhebliche Aufkommensverluste mit sich bringt – im Basisszenario werden nur rund 16,11 % des Erbschaftsteueraufkommens erreicht –, wurden mit Hilfe von ErbSiHM 0.1 aufkommensneutrale Steuersätze ermittelt.³³ Zudem wurde eine Detailanalyse hinsichtlich der Aufkommenswirkungen der einzelnen Reformelemente des Reformmodells vorgenommen. Diese Detailanalyse beschränkte sich jedoch auf die ErbStSt 2002-Population, da im Rahmen des SOEP Gruppenmodells mangels entsprechender Daten eine Detailanalyse nicht vorgenommen werden kann.

Generell ermöglicht das auf der ErbStSt 2002 basierende ErbStSt-Mikrosimulationsmodell sowohl die Analyse von Aufkommenswirkungen einzelner Elemente des 2002 geltenden Erbschaftsteuerrechts bzw. eine Modifikation derselben. So lässt sich berechnen, welche Auswirkungen die Bewertung sämtlicher Vermögensarten zum Verkehrswert oder Änderungen der persönlichen Freibeträge bzw. des Steuertarifs mit sich bringen. Darüber hinaus lassen sich Verteilungsanalysen anstellen. So lässt sich angeben, welche Steuerpflichtigen zu

³³ Vgl. zu den Ergebnissen ausführlich *Maiterth/Sureth* (2007), Kapitel 5.

den Gewinnern oder Verlierern einer bestimmten Erbschaftsteuerreform gehören. Zudem können Be- bzw. Entlastungsanalysen für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen vorgenommen werden. Dabei lässt sich beispielsweise quantifizieren, wie hoch Unternehmensvermögen tatsächlich mit Erbschaftsteuer belastet werden.

Die Wirkungen einer Erbschaftsteuerreform auf die SOEP-Ergänzungspopulation lassen sich dagegen im Detail nicht ermitteln. Dies liegt daran, dass entsprechende Merkmale im SOEP fehlen. Jedoch lassen sich Aufkommenswirkungen eines Reformmodells in der Regel nicht ohne Berücksichtigung des Einwachseffektes bestimmen.

5 Zusammenfassung

Der Kern von ErbSiHM 0.1 besteht aus einem Mikrosimulationsmodell, das auf den Einzeldaten der ErbStSt 2002 basiert. Damit lassen sich Aufkommens-, Verteilungs- und Belastungswirkungen einzelner Regelungen des bestehenden Erbschaftsteuerrechts ebenso detailliert bestimmen wie Effekte verschiedenster Rechtsänderungen oder unterschiedlicher Erbschaftsteuerreformmodelle. Da die ErbStSt 2002 insbesondere Vermögensübertragungen von niedrigeren Werten nicht beinhaltet, ergänzt ein auf den Daten des SOEP basierendes Gruppenmodell das Mikrosimulationsmodell. Das SOEP-basierte Ergänzungsmodell ist insbesondere nützlich, um Aufkommenswirkungen von Steuerreformvorhaben zu schätzen. Für eine Detailanalyse eignet sich das SOEP-basierte Ergänzungsmodell mangels entsprechender Informationen des SOEP nur bedingt.

Literaturverzeichnis

- Bach, S./Broekelschen, W./Maiterth, R. (2006): Gleichmäßige erbschaftsteuerliche Behandlung von Grund- und Betriebsvermögen – Anmerkungen zum anstehenden Bundesverfassungsgerichtsurteil, in: Deutsches Steuerrecht 44, S. 1961-1968.
- Broekelschen, W./Maiterth, R. (2008): Bewertung bebauter Grundstücke für steuerliche Zwecke nach dem BVerfG-Urteil – Eine empirische Untersuchung anhand der Kaufpreissammlungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Berlin, in: Die Betriebswirtschaft 68, S. 525-544.
- Haegert, L./Maiterth, R. (2002): Zum Ausmaß der steuerlichen Unterbewertung von Grundstücken nach geltendem Recht und bei Anwendung der Reformvorschriften eines Gesetzentwurfs von fünf Bundesländern, in: Steuer und Wirtschaft 79, S. 248-260.
- Lambert, S./Percival, R./Schofield, D./Paul, S. (1994): An Introduction to STINMOD: A Static Microsimulation Model, in: STINMOD Technical Paper No. 1, October 1994.
- Maiterth, R. (2007): Mikrosimulation in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: Zwick, M./Merz, J. (Hrsg.): Mikroanalysen und Steuerpolitik, Statistik und Wissenschaft, Wiesbaden, S. 106-123.
- Maiterth, R./Müller, H. (2003): Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Übergangs vom Einkommensteuertarif 2003 zum Tarif 2005, in: Betriebs-Berater 58, S. 2373-2380.
- Maiterth, R./Sureth C. (2007): Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuerreformvorschlags der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung, Paderborn, 29.05.2007, http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_21797_21798_2.pdf.
- Müller, H./Sureth, C. (2009): Income Tax Statistics Analysis: A Comparison of Microsimulation Versus Group Simulation, in: The International Journal of Microsimulation 2, pp. 32-48.
- Orcutt, G. H. (1957): A New Type of Socio-Economic System, in: The Review of Economics and Statistics 39, pp. 116-123.

- Sureth, C./Müller, J./Houben, H./Maiterth, R. (2008): Auswirkungen einer Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auf das Steueraufkommen unter besonderer Berücksichtigung einer verkehrswertorientierten Bewertung von Unternehmens- und Grundvermögen, in: Oestreicher (Hrsg.): Unternehmensbesteuerung 2008: Neue Wege gehen, Herne, S. 183-208.
- Zifonun, N. (2005): Die Bundesstatistik: Ablauf, Aussagekraft und Unschärfen, in: Zifonun, N., Schupp, J. et al. (Hrsg.): Statistik und Wissenschaft - Erbschafts- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen, Wiesbaden, S. 37-48.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich?

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?
November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB
Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip
Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen
Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung
Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –
März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen
März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland
August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006
September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment
Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung
Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung –Eine empirische Analyse

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: Eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen
Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing
Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten
Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.
Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?
Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“?
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen – *August 2008*

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning
September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions
Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote
Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data
November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)
November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation Evidence from German corporate tax return data
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 64

Maik Dietrich: Wie beeinflussen Steuern und Kosten die Entscheidungen zwischen direkter Aktienanlage und Aktienfondsinvestment?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?

März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 66

Claudia Dahle / Michaela Bäumer: Cross-Border Group-Taxation and Loss-Offset in the EU - An Analysis for CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) and ETAS (European Tax Allocation System) -

April 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 67

Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Renate Ortlieb: Non scholae, sed fisco discimus? Ein Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 68

Hans Dirrigl: Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie – Ein aktuelles Problem vor dem Hintergrund der Erbschaftsteuerreform

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 70

Christoph Kaserer / Leonhard Knoll: Objektivierete Unternehmensbewertung und Anteilseignersteuern

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf: Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 72

Rolf König: Eine mikroökonomische Analyse der Effizienzwirkungen der Pendlerpauschale

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 73

Lutz Kruschwitz / Andreas Löffler: Do Taxes Matter in the CAPM?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 74
Hans-Ulrich Küpper: Hochschulen im Umbruch
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 75
Branka Lončarević / Rainer Niemann / Peter Schmidt: Die kroatische Mehrwertsteuer
– ursprüngliche Intention, legislative und administrative Fehlentwicklungen
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 76
Heiko Müller / Sebastian Wiese: Ökonomische Wirkungen der
Missbrauchsbesteuerung bei Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine
Kapitalgesellschaft
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 77
Rainer Niemann / Caren Sureth: Investment effects of capital gains taxation under
simultaneous investment and abandonment flexibility
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 78
Deborah Schanz / Sebastian Schanz: Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 79
Jochen Sigloch: Ertragsteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 80
Hannes Streim / Marcus Bieker: Verschärfte Anforderungen für eine Aktivierung von
Kaufpreisdifferenzen – Vorschlag zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung vor
dem Hintergrund jüngerer Erkenntnisse der normativen und empirischen Accounting-
Forschung
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 81
Ekkehard Wenger: Muss der Finanzsektor stärker reguliert werden?
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 82
Magdalene Gruber / Nicole Höhenberger / Silke Höserle / Rainer Niemann:
Familienbesteuerung in Österreich und Deutschland – Eine vergleichende Analyse
unter Berücksichtigung aktueller Steuerreformen
Juni 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 83
Andreas Pasedag: Paradoxe Wirkungen der Zinsschranke
Juli 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 84

Sebastian Eichfelder: Bürokratiekosten der Besteuerung: Eine Auswertung der empirischen Literatur

Juli 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 85

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse

September 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 86

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Optimale Komplexität von Entscheidungsmodellen unter Berücksichtigung der Besteuerung – Eine Analyse im Fall der Betriebsveräußerung

September 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 87

Wiebke Breokelschen/ Ralf Maiterth: Verfassungskonforme Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2009?– Eine empirische Analyse

September 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 88

Martin Weiss: How Do Germans React to the Commuting Allowance?

October 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 89

Tobias Pick / Deborah Schanz / Rainer Niemann: Stock Price Reactions to Share Repurchase Announcements in Germany – Evidence from a Tax Perspective

October 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 90

Wiebke Broeckelschen: Welche Faktoren beeinflussen die Gleichmäßigkeit der Bewertung von Mietwohngrundstücken?

November 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 91

Caren Sureth / Pia Vollert: Verschärfung der Verlustabzugsbeschränkung durch § 8c KStG und deren Einfluss auf den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften

November 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 92

Martin Fochmann / Dirk Kiesewetter / Abdolkarim Sadrieh: The Perception of Income Taxation on Risky Investments – an experimental analysis of different methods of loss Compensation –

November 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 93

Nadja Dwenger: Corporate taxation and investment: Explaining investment dynamics with firm-level panel data

Dezember 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 94

Kristin Schönemann: Finanzierungsstrategien und ihre Auswirkungen auf den Unternehmenswert deutscher Immobilien-Kapitalgesellschaften

Dezember 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 95

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Inheritance tax-exempt transfer of German businesses: Imperative or unjustified subsidy? – An empirical analysis

Dezember 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 96

Markus Diller / Andreas Löffler: Erbschaftsteuer und Unternehmensbewertung

Februar 2010

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 97

Georg Schneider / Caren Sureth: The Impact of Profit Taxation on Capitalized Investment with Options to Delay and Divest

Februar 2010

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 98

Andreas Löffler / Lutz Kruschwitz: Ist Steuerminimierung irrational?

Februar 2010

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 99

Martin Fochmann / Dirk Kiesewetter / Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Joachim Weimann: Tax Perception – an empirical survey

März 2010

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 100

Tasja Klotzkowski / Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: Zinsabzugsbeschränkung durch die Zinsschranke, Fremdkapitalsteuerschild und unternehmerische Kapitalstrukturentscheidungen

April 2010

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 101

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer / Christian Sielaff: Zur Bedeutung von Progressionseffekten für die Steuerplanung – Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung

April 2010

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 102

Henriette Houben / Ralf Maiterth: ErbSiHM 0.1

April 2010

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Ralf Maiterth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk
Kiesewetter, Rolf J. König, Lutz Kruschwitz, Andreas
Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann,
Deborah Schanz, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät
für Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944